

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Stegaurach hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

„Sondergebiet Nahversorgung II“

mit den Festsetzungen nebst der Begründung und deren Anlagen, in der Fassung vom 08.07.2025, mit den in der Sitzung beschlossenen Änderungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Landratsamt hat die daraufhin geänderte Fassung des Bebauungs- und Grünordnungsplans vom 21.08.2025 mit Bescheid vom 19.09.2025 (Az. 41.2-6100-004402) gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB genehmigt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Bamberg vom 19.09.2025 und dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung mit zeichnerischen/textlichen Festsetzungen) und die dazugehörige Begründung sowie die dazugehörigen Fachgutachten liegen im Rathaus der Gemeinde Stegaurach, Bauamt, EG 2, Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Ergänzend stehen die Unterlagen auch online auf der gemeindlichen Homepage zur Einsichtnahme zur Verfügung (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Stegaurach, den 19.09.2025

Thilo WAGNER, 1. Bürgermeister